

**Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Neuburg
über die Nutzung des Gemeindezentrums**

vom 24.04.2018

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) i. V. m. §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584)* wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Neuburg vom 19.04.2018 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Räume des Gemeindezentrums in Neuburg werden für wiederkehrende Nutzungen sowie für Einzelnutzung durch Genehmigung der Bürgermeisterin /des Bürgermeisters oder von der Gemeindevertretung beauftragten Person überlassen.

(2) Hierbei handelt es sich um nachstehend aufgeführte Räume des Gemeindezentrums:

- Schankraum 1
- Schankraum 2
- kleiner Gastraum
- großer Saal
- Vorraum mit Garderobe
- Küche
- Sanitärräume.

Die vorhandenen Einbauten sind mitvermietet.

(3) Als Nutzer können auftreten: Körperschaften, Anstalten, Schulen, Theater, Vereine, Behörden, Gewerkschaften, Firmen, sonstige Personengruppen und Einzelpersonen. Der Nutzer hat schriftlich Angaben über Art und Verlauf der geplanten Veranstaltung zu machen.

(4) Diese Satzung über die Nutzung des Gemeindezentrums ist vom Nutzer anzuerkennen.

(5) Die Erlaubnis der Nutzung der Räumlichkeit umfasst nicht die behördliche Anmeldung bzw. Einholung erforderlicher Genehmigungen.

(6) Die Erlaubnis zur Nutzung ist nicht übertragbar.

§ 2

Aufsicht und Hausrecht

(1) Die Gemeindevertretung beauftragt eine Person, der die Aufsicht und die Organisation der Nutzung der Räume obliegt. Darüber hinaus obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Aufsicht.

(2) Die beauftragte Person sowie die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und der Nutzer üben das Hausrecht und das Ordnungsrecht aus.

Bei Großveranstaltungen kann das Hausrecht auch auf die Ordner übertragen werden.

Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der beauftragten Person ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Sie sind auch berechtigt, bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen, bei ungehörigem Verhalten der Nutzer oder der Teilnehmer der Veranstaltung und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen die Nutzung des Gebäudes zu untersagen oder einzelne Personen von der Nutzung auszuschließen.

§ 3

Anmeldung von Veranstaltungen

(1) Die Anträge auf Nutzung des Gemeindezentrums sind 4 Wochen im voraus bei der von der Gemeinde beauftragten Person einzureichen. Diese entscheidet über die Vergabe. Veranstaltungen, die der Allgemeinheit dienen, haben Vorrang.

(2) Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Die Art der Nutzung und die inhaltlichen Ziele der Veranstaltung sind bei Antragstellung anzugeben. Veranstaltungen, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten, sind nicht gestattet.

(3) Eine längerfristige Nutzung des Gemeindezentrums, welche die Interessen der Allgemeinheit berührt, ist durch Beschluss der Gemeindevertretung zu bestätigen. Es ist ein gesonderter Mietvertrag zu schließen, der den langfristigen Erhalt der Bausubstanz und des Inventars regresspflichtig sichert.

§ 4

Pflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer darf die Räumlichkeiten nur für die angemeldeten Veranstaltungen nutzen.

(2) Der Nutzer ist verpflichtet, das für die Durchführung seiner Veranstaltung notwendige Personal auf seine Kosten selbst zu stellen.

(3) Bei Veranstaltungen, bei denen eine besondere Brandgefahr besteht, hat der Veranstalter auf seine Kosten die Brandwache durch die Freiwillige Feuerwehr zu bestellen. Es gelten die durch die Satzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde festgesetzten Gebühren.

(4) Beginn und Ende einer Veranstaltung sind der beauftragten Person vor der Veranstaltung anzuzeigen.

(5) Die pflegliche Behandlung der Räume sowie des Inventars ist durch den Nutzer zu sichern. Der Nutzer hat die Räume im besenreinen Zustand zurückzugeben. Dazu werden die Räume durch die beauftragte Person vor der Nutzung übergeben und nach der Nutzung abgenommen.

(6) Der Nutzer darf die Räume bzw. das Inventar nicht an Dritte weitervermieten bzw. verleihen.

§ 5 Haftung

(1) Der Nutzer haftet für Schäden, die von Teilnehmern während der Veranstaltung in den genutzten Räumen, am Gebäude sowie der Gebäudeausstattung verursacht werden.

Der Nutzer hat die Schäden auf seine Kosten innerhalb einer Woche zu beseitigen. Kommt der Nutzer seiner Pflicht der Schadensbeseitigung nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, den Schaden auf Kosten des verursachenden Nutzers beseitigen zu lassen.

Für zerbrochenes und abhanden gekommenes Geschirr bzw. Gläser und dgl. hat der Nutzer entsprechend dieser Satzung die Kosten für den Ersatz zu tragen.

Werden durch pflichtwidriges Verhalten des verursachenden Nutzers nachfolgende Veranstaltungen gefährdet bzw. undurchführbar gemacht, trägt der verursachende Nutzer alle gegen die Gemeinde ursächlich entstehenden Kosten.

(2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Räume und durch die Teilnahme an der Veranstaltung entstehen.

(3) Der Nutzer hat die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizuhalten, die durch die Nutzung der Räume sowie der Fahrzeugparkflächen von Nutzern, Teilnehmern der Veranstaltung oder Dritten erhoben werden.

(4) Werden im Gemeindezentrum Gefahrenquellen erkannt, ist bis zur Beseitigung der Gefahr die Nutzung der betreffenden Räume untersagt.

§ 6 Nutzung der Räume

(1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Beim Verlassen der Räume sind Fenster und Türen zu schließen. Das Inventar des kleinen Gastraumes kann kostenpflichtig entsprechend dieser Satzung außer Haus verliehen werden.

(2) Die Übergabe bzw. Übernahme der Räume ist zu protokollieren.

(3) Das Rauchen und Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen ist in allen Räumen untersagt. Das Entzünden von pyrotechnischen Erzeugnissen im Außenbereich ist nur bei vorliegender Genehmigung des Landkreises Nordwestmecklenburg gestattet. Diese hat der Nutzer zu beantragen.

§ 7 Nutzungsgebühren

(1) Für die Nutzung des Gemeindezentrums werden Gebühren aufgrund dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt für:

- a) Veranstaltungen ohne Vereinnahmung von Eintrittsgeldern
120,00 Euro/Tag inkl. Nebenkosten zuzügl. Endreinigung

- b) Veranstaltungen mit Vereinnahmung von Eintrittsgeldern mit bis zu 150 anwesenden Personen:
200,00 Euro/Tag inkl. Nebenkosten zuzügl. Endreinigung
- c) Veranstaltungen mit Vereinnahmung von Eintrittsgeldern und mehr als 150 anwesenden Personen:
600,00 Euro/Tag inkl. Nebenkosten zuzügl. Endreinigung
- d) Veranstaltungen des NKC mit Vereinnahmung von Eintrittsgeldern und mehr als 150 anwesenden Personen:
500,00 Euro/Tag inkl. Nebenkosten zuzügl. Endreinigung
- e) Veranstaltungen im kleinen Gastraum:
10,00 Euro/Stunde inkl. Nebenkosten zuzügl. Endreinigung
(max. 70,00 €/Tag)
- f) Veranstaltungen im kleinen Gastraum mit teilweiser Nutzung des Saales durch Abtrennung:
100,00 Euro/Tag inkl. Nebenkosten zuzügl. Endreinigung
- g) Durchführung des Trainings durch Mitglieder des NKC:
3,00 Euro/angef. Stunde
- h) Veranstaltungen der Schule Neuburg:
gebührenfrei, nur Endreinigung
- i) Geschirr- und Glasbruch:
1,00 Euro/Teil.
- j) Verleihung außer Haus
pro Tisch: 3,00 Euro/Tag
pro Stuhl: 1,00 Euro/Tag
- k) Nutzung der Stuhlhussen:
2,00 Euro/Tag inkl. Reinigung

(3) Erfolgt die Vermietung mit Schankanlage, ist diese, sofern erforderlich, vor und nach der Nutzung auf Kosten des Nutzers von einem Fachbetrieb zu reinigen. Die Reinigung wird durch eine von der Gemeindevertretung beauftragte Person in Auftrag gegeben.

Die Gebühr für die Reinigung wird dem Nutzer in Rechnung gestellt und ist zusammen mit der Fälligkeit der Nutzungsgebühr auf das Konto der Gemeinde einzuzahlen.

(4) Eigene Gemeinde- und Kinderveranstaltungen sind von den Gebühren befreit.

(5) Auf Antrag kann der Haupt- und Finanzausschuss dem Nutzer eine Nutzungsgebührenermäßigung gewähren oder die Nutzungsgebühr erlassen.

(6) Bei der in Abs. (2) g genannten Nutzungen des Gemeindezentrums erfolgt die Endreinigung der genutzten Räume durch eine von der Gemeinde beauftragten Person.

**§ 8
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Nutzer. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 9
Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung.
- (2) Erklärt der Nutzer nicht spätestens 7 Tage vor dem genehmigten Nutzungstag seinen Rücktritt von der Nutzung, sind 25 % der vereinbarten Nutzungsgebühren zu zahlen.
- (3) Die in Abs. 2 angeführten Gebühren entfallen bei Beibringung eines Ersatznutzers.

**§ 10
Fälligkeit**

Die Nutzungsgebühr wird mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung fällig. Der Nutzer erhält hierfür einen gesonderten Gebührenbescheid.


**§ 11
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 17 KAG M-V* handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig unwahre Angaben über Art und Verlauf der geplanten Veranstaltung macht und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 12
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neuburg über die Nutzung des Gemeindezentrums mit Gebührentabelle vom 24.01.2012 sowie deren 1. Änderung vom 13.04.2015 außer Kraft.

Neuburg, 24.04.2018


Teichmann
Bürgermeisterin



* gem. Hinweis des Landkreises Nordwestmecklenburg, untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 29.05.2018 geändert am 07.06.2018.